

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 21 (1870)
Heft: 2

Rubrik: Personalveränderungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nadeln und zwar bis 9 Centm. lang, grandis 2—3 Centm. jedoch mit Zwischenformen bis zur Nadelnlänge von lasiocarpa. —

Die Bestellungen für diese Samenarten sind beförderlichst an Unterzeichneten einzugeben. Die Versendung der Samen wird durch Herrn Obergärtner Ortgies besorgt und von ihm der Kostenbetrag per Nachnahme bezogen werden. Dieses Verfahren des Geldbezuges wird übrigens auch bei den übrigen Samenarten eingehalten werden. —

An unsere verehrten Fachgenossen richten wir nun noch die Bitte, die Ergebnisse ihrer Anbauversuche mit exotischen Holzarten dem Unterzeichneten mittheilen zu wollen.

Zürich im Januar 1870.

J. Kopp.

Personalveränderungen.

Gestorben: Johann Schneider, Oberförster in Bern im 55. Lebensjahre.

Wahlen: An die Stelle des zurückgetretenen Kreisförsters Hofer in Niedermyl, Kt. Aargau: A. Ringier in Zofingen. (V Forstkreis.)

In Folge der durch die Verfassungsänderung im Kanton Zürich bedingten Neuwahl sämtlicher Beamten. An die Stellen der bisherigen Kreisforstmeister U. Meister in Benken und R. Steiner in Unterstraf wurden gewählt: Heinrich Keller v. Truttikon, bisher Forstadjunkt und Jakob Kledi von Waldhausen bei Bachs, bisher Forstverwalter in Bischofszell. Die Forstadjunktenstelle wurde nicht wieder besetzt. Die Herren Meister und Steiner bekleideten ihre Stellen volle 47 Jahre.

Zürich. Am Schlusse eines Aufsatzes über die schweiz. Forstgesetzgebung in der Jenner Nr. dieser Zeitschrift äußerten wir die Besorgniß, die Volksabstimmung werde für die forstliche Gesetzgebung noch längere Zeit eine Klippe bilden, deren Umschiffung Sorgen und Mühen bereiten werde. Heute müssen wir noch weiter gehen und sagen, unter der demokratischen Staatswirthschaft blühen der Forstwirthschaft selbst dann keine Rosen, wenn das Volk mit derselben ganz zufrieden ist und kein Wunsch auf Veränderungen laut wird. Die demokratische Regierung des Kantons Zürich hat die erste Gelegenheit, die sich ihr geboten hat, benutzt, die Scheere an das Forstwesen zu legen. Statt bei den verfassungsmäßigen Neuwahlen, die seit 21 Jahren ununterbrochen besetzte Forstadjunktenstelle wieder zu besetzen hat sie — entgegen dem Antrage der Direktion des Innern und ohne sich nach dem Geschäftskreise des Forstadjunkten zu erkundigen — beschlossen: die Stelle eines Forstadjunkten wird nicht mehr besetzt. — Die Staatsforstbeamtung hat sich aus formellen und materiellen Gründen über diesen Beschluß beschwert und dringt mit Entschiedenheit auf die Wiederbesetzung der Stelle. Hoffentlich wird die Appellation an den nunmehr besser unterrichteten Regierungsrath den gewünschten Erfolg haben.

L and o l t.